

NaBeG in a Nutshell

Description

Date Created
18.03.2026
Meta Fields

Inhalt : Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) wurde am 21. 1. 2026 im Nationalrat beschlossen und am 18.02.2026 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Das NaBeG f hrte zur Novellierung zahlreicher Gesetze, zB des Unternehmensgesetzbuchs, Aktiengesetzes, GmbH-Gesetzes, Genossenschaftsgesetzes, SE-Gesetzes, Arbeitsverfassungsgesetzes, Wirtschaftstreuh ndlerberufsgesetzes 2017, etc. Neu eingef hrt wurde das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz (kurz: DriBeG), welches bereits in Kraft getreten ist, aber erst auf Gesch ftsjahre ab dem 01.01.2028 anwendbar ist. Durch das NaBeG wird die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022, der sogenannten **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** bewerkstelligt, die teilweise bereits bis 06.07.2024 der Umsetzung bedurft h tte. Die zeitlichen Anforderungen an die Umsetzung der CSRD, die in   zwei Wellen   erfolgen soll, wurden seitens der EU zuletzt gelockert; des Weiteren sollen noch weitere Abmilderungen unionsrechtlicher Anforderungen durch die   Omnibus-Pakete   erfolgen. Neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung finden sich zun chst im **Rechnungslegungsrecht** des UGB. Das einschl gige 3. Buch des UGB tr gt nunmehr den Titel   Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung  . Zentrale Bestimmungen sind die novellierten **     243b, 267a UGB**, welche Details zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene des Einzelabschlusses und auf Konzernebene enthalten. Neue Regelungen wurden auch bez glich der **Pr fung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** geschaffen (     268ff UGB). Wobei geht es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung? Ein kompakter Hinweis findet sich in      243b Abs 2 UGB:   Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die f r das Verst ndnis der Auswirkungen der T tigkeiten der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verst ndnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Gesch ftsverlauf, Gesch ftsergebnis und Lage der Gesellschaft erforderlich sind.     Nachhaltigkeitsaspekte   sind gem        189a Z 13 UGB Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschlie lich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann etwa f r Investoren und sonstige Interessengruppen relevant sein. Die sogenannte Nachhaltigkeitserkl rung ist in den **Lagebericht** (bzw Konzernlagebericht) aufzunehmen. Nach **derzeitiger Gesetzeslage** trifft die **Pflicht** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung grunds tzlich gro e Gesellschaften iSd      221 Abs 3 Satz 1 UGB, wenn es sich um Unternehmen von   ffentlichem Interesse handelt und sie am Abschlussstichtag das Kriterium erf llen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu besch ftigen (     243b Abs 1 UGB). In diesem Kontext ist aber auch die **  bergangsvorschrift** des      908 Abs 2a UGB mit bestimmten Schwellenwerten (1.000 Arbeitnehmer und EUR 450 Mio Umsatzerl sse) gem   dem Omnibus-Paket der EU zu beachten. Auf Konzernebene besteht eine Pflicht zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Ma gabe von      267a UGB. F r **Organe von Gesellschaften**, die der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, ergeben sich somit zahlreiche neue Herausforderungen. Dies betrifft auch den **Aufsichtsrat** (ggf Verwaltungsrat) einer solchen Gesellschaft, der die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seine Pr fungst tigkeit aufzunehmen hat. Insbesondere wurden neue Regelungen zur T tigkeit des Pr fungsausschusses (     92 Abs 4a AktG,      30g Abs 4a GmbHG,      51 Abs 3a SEG) eingef hrt. An Aufsichtsrats- bzw Verwaltungsratssitzungen hat im jeweiligen Kontext auch der Pr fer der Nachhaltigkeitsberichterstattung teilzunehmen (s      93 Abs 1 AktG,      30h Abs 1 GmbHG,      51 Abs 3a Z 2,      52 Abs 1 SEG). F r **Unternehmen, die nicht selbst der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen**, stellt sich derzeit insbesondere die Frage, inwieweit sie mittelbar von einer Berichtspflicht ihrer Gesch ftspartner betroffen sein k nnen. **     243ba UGB** enth lt Regelungen zu einer Begrenzung der Berichtspflicht   ber die Wertsch pfungskette. Mittlerweile ist auch die **Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24.02.2026 in Kraft getreten**, welche ua den sogenannten Value-Chain-Cap (Wertsch pfungsketten-Obergrenze) beinhaltet.      243ba UGB hat dies ausweislich der Gesetzesmaterialien vorweggenommen. Aus der Bestimmung folgt insbesondere, dass Unternehmen mit **nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern** (am Abschlussstichtag), die sich in der Wertsch pfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens befinden, **nicht dazu verpflichtet werden d rfen, dass sie Informationen    zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung    bereitstellen, die   ber die in Anhang I der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission f r einen Standard f r die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen geregelten Informationen hinausgehen**. Ein anfragendes Unternehmen, das Informationen zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung anfordert, die nicht unter die in Anhang I der ~~Empfehlung~~ **Empfehlung** fallen, muss angefragte Unternehmen dar ber informieren, welche Informationen das sind und dass sie das Recht haben, die Bereitstellung dieser Informationen zu verweigern.

